

Anfrage

A003

Schulbegleitungen im Kreis Offenbach

Gemäß §35a SGB VIII haben Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe, die gemäß Abs. 2 auch durch ambulante Hilfe in Form von Schulbegleitungen erfolgen kann. Diese wird von den Eltern über das Jugendamt des Kreises beantragt.

Hierzu stellt die Kreistagsfraktion Die Linke folgende Fragen:

- 1) Wie viele Kinder und Jugendliche im Kreis Offenbach haben derzeit einen Anspruch auf Schulbegleitung?
 - a) Wie hat sich die Zahl der Anspruchsberechtigten in den vergangenen 5 Jahren im Kreis Offenbach entwickelt?
- 2) Inwieweit werden die bestehenden Bedarfe an Schulbegleitungen im Kreis Offenbach gegenwärtig gedeckt? Falls bestehende Bedarfe nicht gedeckt werden können, wie wird dies gegenwärtig begründet?
 - a) Wie hat sich die Zahl eingesetzter Schulbegleiter*innen im Kreis Offenbach in den vergangenen Jahren entwickelt?
 - b) Wie wirbt das Jugendamt des Kreises Offenbach um weitere Schulbegleiter*innen?
- 3) Wie ist das konkrete Verfahren von der Antragsstellung bis zur Umsetzung der Schulbegleitung beim Jugendamt im Kreis Offenbach gestaltet?
- 4) Wie bewertet der Kreisausschuss die gegenwärtige und perspektivische Stellenausstattung im Jugendamt/ASD des Kreises unter Beachtung der gegenwärtigen und perspektivischen Bedarfe nach Eingliederungshilfe?
 - a) Wie wird in diesem Kontext die gegenwärtige finanzielle Ausstattung von Seiten des Bundes bewertet?

Eine schriftliche Beantwortung zum nächstmöglichen Zeitpunkt würde uns sehr freuen!

Anfragesteller: Die Linke

Anfragen-Nr.: 003

Organisationseinheit: FD 51 – Jugend und Familie

Datum: 18.06.2026

Beantwortung Ihrer Anfrage vom 19.05.2026

Betreff: Schulbegleitungen im Kreis Offenbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer o.g. Anfrage ergeht folgende Antwort:

Frage 1:

Wie viele Kinder und Jugendliche im Kreis Offenbach haben derzeit einen Anspruch auf Schulbegleitung?

- a) Wie hat sich die Zahl der Anspruchsberechtigten in den vergangenen 5 Jahren im Kreis Offenbach entwickelt?

Antwort:

Derzeit haben 417 Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf eine Schulbegleitung gem. §35a SGB VIII.

a)

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Fallzahlenentwicklung Schulbegleitung (THA) nach §35a SGB VIII	157	229	295	358	461	473	417

Frage 2:

Inwieweit werden die bestehenden Bedarfe an Schulbegleitungen im Kreis Offenbach gegenwärtig gedeckt? Falls bestehende Bedarfe nicht gedeckt werden können, wie wird dies gegenwärtig begründet?

- a) Wie hat sich die Zahl eingesetzter Schulbegleiter*innen im Kreis Offenbach in den vergangenen Jahren entwickelt?
b) Wie wirbt das Jugendamt des Kreises Offenbach um weitere Schulbegleiter*innen?

Antwort:

Die bestehenden Bedarfe im Kreis Offenbach werden insofern gedeckt, als dass gemäß § 35a SGB VIII ein gesetzlicher Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe in Form einer Schulbegleitung besteht. Bei dieser Unterstützung handelt es sich um eine Leistung, die von den Sorgeberechtigten beim Jugendamt beantragt wird. Nach der entsprechenden Antragsstellung erfolgt eine fachliche und rechtliche Prüfung durch das Jugendamt. Liegen alle gesetzlichen Voraussetzungen für den Bedarf vor, wird die Leistung durch das Jugendamt gewährt.

In der Regel können die Bedarfe im Kreisgebiet generell gedeckt werden. Es ist jedoch zu beachten, dass die sorgfältige Prüfung der Voraussetzungen sowie die anschließende organisatorische Einleitung der konkreten Maßnahme je nach Einzelfall einige Zeit in Anspruch nehmen kann.

a) Bezüglich der Entwicklung der eingesetzten Schulbegleiter*innen wird auf die Beantwortung der Frage 1a verwiesen.

Da die Bewilligung einer Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe als Individualmaßnahme erfolgt und in der Regel ein Kind jeweils durch eine Schulbegleitung betreut wird, verläuft die Entwicklung der eingesetzten Begleitpersonen deckungsgleich mit der Entwicklung der Fallzahlen.

b) Die direkte Akquise, Einstellung und das Arbeitsverhältnis von Schulbegleiter*innen obliegen im Rahmen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses den freien Trägern (Leistungsanbieter). Das Jugendamt des Kreises Offenbach wirbt daher im Regelfall nicht selbst aktiv um Betreuungspersonal, sondern beauftragt zugelassene Kooperationspartner, welche die Personalgewinnung eigenverantwortlich steuern.

Frage 3:

Wie ist das konkrete Verfahren von der Antragsstellung bis zur Umsetzung der Schulbegleitung beim Jugendamt im Kreis Offenbach gestaltet?

Antwort:

Nach Eingang des Antrags auf Jugendhilfe durch die Sorgeberechtigten werden die eingereichten Unterlagen zunächst auf Vollständigkeit geprüft. Sollten für die Bearbeitung und Bedarfsermittlung erforderliche Unterlagen fehlen, werden diese bei den Sorgeberechtigten angefordert. Die fachliche Prüfung wird fortgeführt, sobald alle notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen.

Im weiteren Verlauf werden die Sorgeberechtigten zu einem Erstgespräch eingeladen. Zusätzlich erfolgt in der Regel eine Hospitation in der Schule, um einen persönlichen Eindruck vom Kind im schulischen Kontext zu gewinnen und seinen individuellen Teilhabebedarf besser einschätzen zu können.

Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse wird eine Bedarfsermittlung erstellt und für die weitere fachliche Beratung vorbereitet. Anschließend wird der Fall im Rahmen einer kollegialen Beratung vorgestellt. Die Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe erfolgt auf Basis der dort erfolgenden fachlichen Einschätzung.

Wird die beantragte Eingliederungshilfe nicht bewilligt, erhalten die Sorgeberechtigten einen Ablehnungsbescheid. Kann eine seelische Behinderung nicht festgestellt werden, werden die Sorgeberechtigten hierüber informiert. Sofern stattdessen andere Unterstützungsbedarfe, beispielsweise ein erzieherischer Bedarf, erkennbar werden, erfolgt eine Beratung zu geeigneten alternativen Hilfsangeboten.

Wird die Eingliederungshilfe bewilligt, erhalten die Sorgeberechtigten einen Bewilligungsbescheid. Im Anschluss nehmen die zuständigen Fachkräfte Kontakt zu geeigneten Jugendhilfeträgern auf, die eine Teilhabeassistenz anbieten, und stellen eine anonymisierte Fallanfrage. Sobald eine passende Teilhabeassistenz gefunden wurde, findet ein gemeinsames Kennenlerngespräch mit dem Kind, den Sorgeberechtigten und dem Jugendhilfeträger statt. Stimmen alle Beteiligten der Zusammenarbeit zu, wird der Hilfebeginn festgelegt und die Hilfe eingeleitet.

Frage 4:

Wie bewertet der Kreisausschuss die gegenwärtige und perspektivische Stellenausstattung im Jugendamt/ASD des Kreises unter Beachtung der gegenwärtigen und perspektivischen Bedarfe nach Eingliederungshilfe?

- a) Wie wird in diesem Kontext die gegenwärtige finanzielle Ausstattung von Seiten des Bundes bewertet?

Antwort:

Stellenausstattung im Bereich ASD der letzten 6 Jahre:

31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025
46,74 VzÄ	48,77 VzÄ	52,66 VzÄ	58,16 VzÄ	50,87 VzÄ	63,05 VzÄ	65,46 VzÄ

Die finanzielle Ausstattung durch den Bund wird im Kontext der bundesweit stark steigenden Fallzahlen in der Eingliederungshilfe als unzureichend bewertet. Um diesem hohen Fallaufkommen und den damit verbundenen Anforderungen gerecht zu werden, hält das Jugendamt intern regelhaft Verfahren zur Bemessung der Fallbelastung vor. Durch diese unterstützenden Maßnahmen zur Personalbemessung wird kontinuierlich evaluiert, wie hoch der konkrete Personalbedarf für die erforderlichen Aufgaben ist.

Ziel ist es, gemeinschaftlich dahin gehend zu steuern, dass der tatsächliche Arbeitsaufwand in einem ausgewogenen Verhältnis zur Anzahl der Mitarbeitenden steht. In diesem Zuge werden die aktuellen gesetzlichen Entwicklungen hinsichtlich der Eingliederungshilfe sowie die generellen inklusiven Reformabsichten fortlaufend und eng im Auge behalten. Hierbei werden auch die verschiedenen fachlichen Empfehlungen zum Fallaufkommen pro Mitarbeitenden berücksichtigt, um veränderte Anforderungen durch Gesetzesänderungen sachgerecht aufzufangen.

Die dynamische Entwicklung erfordert sowohl eine kontinuierliche Anpassung der personellen Ressourcen als auch eine stetige Abstimmung auf die Anforderungen externer Kooperationspartner. Die daraus resultierenden strukturellen Herausforderungen können bei der sorgfältigen und rechtmäßigen Antragsprüfung im Einzelfall vorübergehend zu längeren Bearbeitungszeiten führen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Carsten Müller
Erster Kreisbeigeordneter